

RS UVS Oberösterreich 1993/05/19 VwSen-230167/4/Schi/Shn

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.05.1993

Beachte

Verweis auf VwSen-230167/2/Schi/Ri v. 11. Februar 1992. **Rechtssatz**

Strafbarkeit wegen Beihilfe, wenn der Untermieter als Clubbetreiber keine wirksamen Vorkehrungen zur Hintanhaltung der Ausübung der Prostitution in dem von ihm gemieteten Haus durch seine Angestellten trifft bzw. diesen vorsätzlich Räumlichkeiten zur Anbahnung und Ausübung der Prostitution zur Verfügung stellt. Keine Bedenken gegen die Verhängung einer Geldstrafe von 8.000 S bei Vorliegen einer einschlägigen Vormerkung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at